

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 26

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geist, der sie beseelte. Die Soldaten Cromwells zeichneten sich durch ihre Gottesfurcht und ihre unbegrenzte Todesverachtung aus. Was man in einer Armee vor allen Dingen braucht, das sind gewissenhafte, für ihre Pflicht begeisterte Leute, Männer, die überzeugt sind, dass eine Armee nur durch die thätige Mitwirkung Aller siegen kann.“ Hiemit wollen wir unsern Auszug schliessen.

— (Militärische oder bürgerliche Gerichtsbarkeit.) Die Gebrüder Pulver, Metzger und Viehhändler in Bern, und W. Vogt, Metzger in Winterthur, hatten für den Truppenzusammenzug von 1894 die Lieferung des erforderlichen Schlachtviehes übernommen, wobei sie für dasselbe zu $\frac{2}{3}$ italienische Ochsen verwenden durften. Wegen der in Italien damals herrschenden Seuchen war jedoch die Grenze gegen die Einföhrung italienischen Viehs gesperrt und es bedurfte einer besonderen Erlaubnis des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements, um das erforderliche Vieh unter solchen Umständen einzuföhren. Die Ochsen waren nun auf den Markt nach Seewen gebracht und dort gesund befunden worden; nachher wurde durch sie nach gewohnter Tücke die Gegend doch verseucht und das Bezirksamt Schwyz verfallte darauf die drei Lieferanten wegen Zuwiderhandelns gegen das Bundesgesetz betreffend polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen zu einer Busse von je Fr. 100. Die drei Metzger verlangten beim Bezirksgerichte von Schwyz nun die Aufhebung dieser Busse, weil sie als Armeelieferanten der Militärgerichtsbarkeit unterstehen und die bürgerlichen Behörden daher nicht kompetent seien, sie wegen einer Übertretung des Viehseuchengesetzes zu verfolgen, und gelangten schliesslich, als sie von den schwyzerischen Instanzen abgewiesen worden waren, an das Bundesgericht, wo sie ihr Begehren wiederholten. Das Bundesgericht, im Anschluss an ein Urteil des Militärkassationsgerichts vom 12. Dezember 1889, stellte nun fest, dass sie nach Art. 1 Ziff. 7 der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 in der That der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen, dass aber die Übertretung, wegen welcher sie verfolgt werden, im Militärstrafgesetz nicht vorgesehen ist und deshalb nach Art. 6 der M. St. G. O. sie dennoch durch die bürgerlichen Gerichte zu beurteilen sind, nur kann die strafrechtliche Verfolgung bloss dann eintreten, wenn das eidgenössische Militärdepartement seine Zustimmung hiezu erteilt hat. Da aber eine solche Ermächtigung nicht vorlag, musste dem Begehren der Rekurrenten entsprochen und das gegen sie eingeschlagene Verfahren aufgehoben werden. Wer den Sack voll Kosten übernehmen soll, welche die verwickelte Geschichte bis jetzt verursacht hat, ist aber einstweilen unentschieden geblieben. (Bund.)

— (Fälschung von Noten im Dienstbüchlein.) Das glarnerische Kriminalgericht behandelte in seiner letzten Sitzung einen Fall von Fälschung eines Militär- und Dienstbüchleins. Der Angeklagte, ein geistig ziemlich beschränkter Bauernbursche aus dem Kanton Schwyz, geb. 1868, radierte im verflossenen Winter mit einem Gummi die Noten durch, die er bei der pädagogischen Prüfung erhalten hatte und die ihn, wie es scheint, etwas genierten. Merkwürdigerweise ersetzte er die so beseitigten Prüfungsnoten nicht durch neue und gab das Büchlein im März dieses Jahres dem Sektionschef in Mitlödi ab, wo der Angeklagte gegenwärtig in Arbeit steht. Dieser bemerkte die Änderung und gab dem Kreiskommando Kenntnis hiervon. Die davon verständigte Bundesanwaltschaft verlangte, gestützt auf eine konstante Praxis, die der Bundesrat in solchen Fällen befolgt, Überweisung des Falles an die glarnerischen Strafbehörden. Das Kriminalgericht erklärte ihn, gestützt auf den deutlichen und strikten Wortlaut von § 61 des

Bundesstrafgesetzes, schuldig der Fälschung einer Bundesakte und verurteilte ihn mit Rücksicht auf seine geistige Beschränktheit zum Minimum der angedrohten Strafe, einem Tag Gefängnis nebst Fr. 5 Geldbusse und zur Tragung der Kosten. (Bl. f. d. Milit.-Beamte.)

Graubünden. Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass das Schiesswesen in den letzten Jahren einen grossen Aufschwung nicht nur im deutschen Teil des Kantons, sondern auch in den italienisch sprechenden Thalschaften genommen hat. Haben sich doch in der Mesolcina, Bergell und Poschiavo grosse Schützengesellschaften gebildet, welche der Schiesskunst fleissig obliegen.

Ausland.

Bayern. Der Gesetzentwurf über die definitive Verwendung der Ersparnisse aus den für die in Frankreich nach dem Feldzuge gestellten Okkupationstruppen bezahlten Verpflegungsgeldern wurde an den Finanzausschuss zurückverwiesen. Der Entwurf wollte die Summe, die etwa 600,000 Mark beträgt, als Stammkapital für den Unterstützungsverein der Hinterbliebenen bayerischer Offiziere verwendet sehen, während die Abgeordneten der Regierung anheimgestellt haben, bis zur nächsten Session eine neue Vorlage fertig zu stellen, in welcher die Hinterbliebenen sämtlicher Veteranen berücksichtigt werden.

Oesterreich. (Explosion in Felixdorf.) In einem Werke der Pulverfabrik von Mayer & Roth hat am Morgen des 12. d. M. wieder eine Explosion — die dritte seit einem Jahre — stattgefunden, welcher fünf Menschen zum Opfer fielen. Es flogen dreihundert Kilogramm Pulver in die Luft und zugleich auch das Werk, ein alleinstehender, leichter Holzbau. Die übrigen Baulichkeiten blieben unversehrt. Der Gesamtbetrieb wurde vorläufig eingestellt, die Untersuchung eingeleitet.

Oesterreich-Ungarn. (Musikkapellen der königl. u. g. Landweh r.) Für dieselben wurde eine Dienstinstruktion erlassen, welche folgende Bestimmungen enthält: Die Verwendung der Landwehrkapellen ausser Dienst ist nur unter der Bedingung gestattet, dass ihr militärischer Charakter unter allen Umständen gewahrt wird. Ihr öffentliches Auftreten ist nur dann gestattet, wenn der Zweck oder Anlass keinerlei politischen Charakter besitzt und hiebei Demonstrationen voraussichtlich nicht erfolgen. An Feierlichkeiten und Demonstrationen politischer Tendenz dürfen sie nicht teilnehmen; dieselben können überhaupt nur dort verwendet werden, wo die militärische Autorität dies gestattet. Zur Mitwirkung bei nichtmilitärischen festlichen Aufzügen ist die Genehmigung des Ministers, notwendig. Die bei öffentlichen Produktionen aufzuföhrenden Musiknummern müssen vom Regimentskommandanten genehmigt sein; für die genaue Einhaltung des Programms ist der Kapellmeister verantwortlich. Bei Verwendung der Kapelle ausserhalb der Garnison ist ein Offizier mitzusenden, der für die Zeit seiner Delegation mit dem militärischen Kommando zu bekleiden ist. An öffentlichen Orten wirkende Kapellen haben nur von ihren hiezu berechtigten militärischen Vorgesetzten Weisungen anzunehmen. In Theatern dürfen sie nur im Orchester unter Leitung ihres Kapellmeisters mitwirken; verboten ist ihre Mitwirkung bei demonstrativen oder politisch-tendenzösen Vorstellungen; ebenso ist die „Kostümierung“ der Orchester gleichwie der einzelnen Musiker prinzipiell verboten. (R.-W.)

Italien. (Urteil gegen den General Baratieri.) In der Begründung des gegen den General Baratieri gefällten Urteils heisst es, die Gründe, welche

Baratieri zum Vormarsche verleiteten, seien in keiner Weise zu rechtfertigen, Baratieri habe während der Schlacht es weder verstanden die Lage zu beherrschen, noch eine weniger unglückliche Direktive zu geben, obgleich die Truppen an allen Punkten, wo sie engagiert waren, heroisch kämpften, und schliesslich, Baratieri habe es nicht verstanden, eine Rückzugsdisposition zu treffen. Das Urteil sieht die Anschuldigung, Baratieri habe den Feind aus militärischen Erwägungen fern liegenden Gründen angegriffen, für nicht erwiesen an und fügt hinzu, Baratieri habe in erster Linie im Feuer gestanden und sich unter den Letzten zurückgezogen; er habe momentan die Ausübung seines Kommandos unterlassen, dasselbe aber nicht freiwillig verlassen. Die Beratungen ergaben das Nichtvorhandensein eines Dolus und einer wissentlichen Nachlässigkeit, weshalb das Gericht, die strafrechtliche Verantwortlichkeit Baratieris ausgeschlossen habe, es aber nicht unterlassen könne, zu bedauern, dass die Leitung in einem so ungleichen Kampfe, in einem Kampfe unter so schwierigen Umständen einem General anvertraut worden sei, der sich den Erfordernissen der Lage so wenig gewachsen gezeigt habe; das Urteil erklärt schliesslich, es sei kein Grund zum Einschreiten vorhanden, da eine strafbare Handlung nicht substantiiert sei.

In einer Depesche aus Rom der N. Z. Z. vom 18. Juni lesen wir: In der Kammer rief Cavalotti, dem sich mehrere Deputierte anschlossen, einen erregten Zwischenfall hervor, indem er anfragte, warum in der offiziellen Depesche über Baratieris Freisprechung ein Satz gestrichen worden sei, der besagte, dass unter andern Motiven auch das nicht immer massvolle Drängen der Regierung Baratieri zu seinem Vormarsche bewegt hätte. Der Kriegsminister erklärte, er nehme die Verantwortung hierfür auf sich. Er habe die Streichung vorgenommen aus Gerechtigkeitsgefühl gegen das frühere Kabinett und in der Erwartung, dass das vollständige Protokoll der Verhandlung ihm den Wert der nun gestrichenen Stelle klar machen werde.

England. Nach einer neuen Festsetzung bezieht der Oberbefehlshaber des Heeres, zur Zeit Lord Wolseley, ein Gehalt von 110,160 Fr., abgesehen von Pension für Wunden und Belohnung für Auszeichnung vor dem Feinde; der Generaladjutant erhält 48,960 Mk., der General-Quartiermeister und die Generalinspektoren der Artillerie und der Befestigungen bekommen je 51,304 Fr., der militärische Sekretär des Oberbefehlshabers, der Direktor des Nachrichtenwesens, der Generalinspektor der Hilfstruppen etc. und drei stellvertretende Generaladjutanten je 36,715 Fr. und weitere 51 Offiziere des Stabes 30,000—7000 Fr. Ausserdem gehört zum Stabe nur noch ein Zahlmeister 5136 Fr. Gehalt, ein Arzt ist nicht aufgeführt. (United Service Gazette.)

Russland. (Über die Teilnahme des Militärs an der Chodynka-Katastrophe), bei welcher etwa 3000 Menschen umkamen, wird der „N. Fr. Pr.“ geschrieben: Auf dem Felde waren zuerst 100 Kosaken und 40 Infanteristen unter dem Kommando des Lieutenants Belikovich. Er hatte den Befehl, die Buden zu bewachen, in denen die Geschenke lagen. Diese waren versiegelt. Ein bestimmtes Signal — ein Zeichen mit dem Schnupftuche, das der Chef der Moskauer Krönungsabteilung, Staatsrat v. Beer, von der Tribüne herab geben werde — sollte die Besenkung einleiten. Die Truppen hatten sich dann zurückzuziehen. Lieutenant Belikovich sah nachts über die Zahl der Herbeiströmenden fortwährend wachsen; er telephonierte und telegraphierte an die Polizei und, als dies vergeblich blieb, ins Lager. Hauptmann Loovitsch, der Lagerkommandant, kam her-

bei. Er hatte eigentlich kein Recht, über die Truppen zu verfügen. Dennoch zog er Verstärkungen herbei. Um 4 Uhr morgens verfügte man über 400 Mann Infanterie und 300 Mann Kosaken; diese sprengten in so scharfem Galopp herbei, dass Oberst Jlovaiski verunglückte. Aber das Militär konnte nichts mehr zur Abdrängung der Masse thun. Man wusste bereits, dass es viele Tote gebe. Die Menge blieb aber noch durchaus gefügig. Sie liess es geschehen, dass die Kosaken Kinder, Mädchen und Greise retteten, indem sie diese, wo es möglich war, herauszogen. Als später das Signal zur Verteilung gegeben wurde, zog sich das Militär der Ordre gemäss auf das Feld hinter den Buden zurück. Bei einzelnen Ausschreitungen wurde das Militär vom Volk unterstützt, daher erlitt es keinen Verlust trotz der riesigen Übermacht der Volksmassen über das Militär.

Russland. (Im Warschauer Militärbezirk) sollen ausser dem Artillerie-Schiessplatz von Rembertowo noch zwei andere bei Brest und Ljublin erworben werden. Bedingung ist, dass sie gleichzeitig als Lager für Infanterie-Divisionen dienen können und Schiessplätze für solche enthalten. — Die Ansichten hinsichtlich des Nutzens der Konzentrierung grösserer Artilleriemassen sind übrigens geteilt. Der Generalstab hat sich dagegen ausgesprochen, über eine Gruppe von 16 bis 24 Geschütze hinaus sei die Leitung des Feuers durch eine Person unmöglich. Umgekehrter Ansicht ist das Artillerie-Komitee; man müsse die Artillerie in der Massenanwendung ausbilden, welche die Grundlage für die gegenwärtige Verwendung der Artillerie im Gefecht bilde. Zugleich erscheint es als unerlässlich, die Gruppen fortwährend im Ersatz der Munition aus der 1. bzw. 2. Staffel zu üben. (Artill. Journal XI.) (P.)

Afrika. (Erythraea.) Vom italienischen Expeditionskorps bleiben nach dem Friedensschluss in Erythraea 19 Bataillone Infanterie, 3 Bataillone Bersaglieri, 3 Bataillone Alpenjäger, 2 Batterien Feldartillerie und eine Kompagnie Genietruppen.

Verschiedenes.

— (Patent-Liste) aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Hauptgeschäft: Berlin N. W., Luisenstrasse 25. Filialen: Hamburg, Frankfurt a./M., Köln, Prag, München, Budapest. Auskünfte erteilt obige Firma an die Abonnenten dieses Blattes kostenlos. Ausführende Broschüre gratis und franko.

a. Anmeldungen. 72. L. 9792. Cylinderverschluss mit ringsegmentartigen, den Patronenboden umschliessenden Ansätzen. — Georg Luger, Berlin SW., Bellealliancestr. 57. 13. 8. 95.

72. S. 9226. Geschütz-Blockverschluss mit an demselben seitlich angebrachtem Handhabungshebel; Zus. z. Pat. 71,255. — Emil Ritter von Skoda, Pilsen, Böhmen.

72. W. 10,436. Libellenquadrant mit Visir. — Paul Werner, Merseburg. 5. 11. 94.

72. H. 16,673. Cylinderverschluss für Gewehre, insbesondere für Stockflinten. — Nils Gustaf Hanson, Stockholm, Schweden.

72. K. 13,480. Vorrichtung für mit Bündelladung zu beschickende Kastenmagazine von Gewehren, um das Vorhandensein von Patronen im Magazin oder Lauf anzuzeigen. — Dr. Adolf Kwilecki, Breslau, Tauentzienstr. 51. 10. 12. 95.

72. Sch. 11,051. Selbstthätige Feuerwaffe mit beim Rücklauf sich drehender Verschlusshülse und geradlinig geführtem Verschlusscylinder; Zus. z. Pat. 83,892. — A. W. Schwarzlose, Berlin, Friedrichstr. 212. 30. 9. 95